# Anlagen für Mehrweg-Getränkeverpackungen

## Anlagen zum Waschen, Wiederbefüllen und Verpacken von Getränke-Mehrweggebinden

### Hintergrund

Die Förderung dient zur Intensivierung der Kreislaufwirtschaft in Österreich, wobei Maßnahmen zur Steigerung der Mehrwegquote für Getränkegebinde insbesondere im Lebensmitteleinzelhandel eine wesentliche Rolle spielen. Die Förderung 2022 im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplanes 2020-2026 (ÖARP) wird damit in den zentralen Punkten fortgesetzt. Die förderungsfähigen Maßnahmen, die in diesem Informationsblatt behandelt werden, verfügen über ein Budget von 20,53 Mio. Euro und werden aus Mitteln der Umweltförderung im Inland bereitgestellt.

### Allgemeines in Kürze

Gefördert werden Investitionen für Mehrweg-Getränkegebinde, und zwar die Errichtung, Erweiterung und Adaptierung von Wasch- und Abfüllanlagen und von Anlagen zur Verpackung von Mehrweggebinden.

Die Anschaffung von standardisierten Mehrweggebinden und standardisierten Mehrwegkisten oder vergleichbaren Mehrweg-Transportverpackungen ist unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig, sofern dadurch das Abfüllvolumen in Mehrweggebinden erhöht wird.

Einreichen können alle natürlichen und juristischen Personen, die entsprechende Anlagen errichten und betreiben.

Die Förderung ist finanziert aus Mitteln der Umweltförderung im Inland und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss vergeben.

### Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Adaptierung von

- Waschanlagen
- Abfüllanlagen und
- Anlagen zur Verpackung von Mehrweggebinden

sowie

- die Anschaffung von standardisierten Mehrweggebinden und standardisierten Mehrwegkisten oder vergleichbaren Mehrweg-Transportverpackungen.

### Förderungsfähige Kosten

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für die Anlage oder Gebinde und Transportverpackungen sowie für Planung und Montage hinsichtlich der förderungsfähigen Anlagen.

#### Förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Abfüllanlagen
- Waschanlagen
- Verpackungsanlagen
- Feste Fördereinrichtungen (Fließbänder etc.)
- standardisierte Mehrweggebinde und standardisierte Mehrwegkisten oder vergleichbare Mehrweg-Transportverpackungen
- Planungsaufwände

#### Nicht förderungsfähige Anlagenteile und Kosten

- Grundstückskosten
- Aufschließungskosten
- Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Anlagen
- Planungskosten > 10 % der materiellen Investitionskosten
- Reine Reparaturen und Ersatzinvestitionen
- Eigenleistungen

- Montage, Installation
- Erstmalige Inbetriebnahme
- weitere für den Betrieb relevante Anlagenteile

## Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen.
- Eine Antragstellung ist ab 16.01.2023 bis 31.12.2023 bzw. bis zur Ausschöpfung des verfügbaren Förderungsbudgets möglich, wobei die Anlage spätestens im ersten Quartal 2026 endabgerechnet und in Betrieb sein muss.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung um Förderung müssen die relevanten Genehmigungsanträge zu Errichtung und Betrieb der Anlagen bei den zuständigen Behörden eingereicht sein.
- Die Mindest-Investition bei Anlagen pro Projekt beträgt 10.000 Euro; bei standardisierten Mehrweggebinden und standardisierten Mehrwegkisten oder vergleichbaren Mehrweg-Transportverpackungen 3.000 Euro.
- Die Förderungsobergrenze **pro Projekt** (Summe aller Komponenten) **und Unternehmen** (einschließlich aller verbundenen Unternehmen) beträgt **maximal 1 Mio. Euro**, wobei die maximale Förderung für standardisierte Mehrweggebinde und standardisierte Mehrwegkisten oder vergleichbaren Mehrweg-Transportverpackungen insgesamt **max. 100.000 Euro** beträgt. Hinsichtlich der Obergrenzen je Unternehmen sind allfällige Förderanträge bzw. Förderzusagen im Rahmen der vorangegangenen Förderung „Anlagen für Mehrweg-Getränkeverpackungen“ 2022 einzurechnen.
- Unterliegt der/die Antragsteller:in den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Bei Finanzierung der geförderten Maßnahme mit Leasing, Mietkauf, Contracting oder einem ähnlichen Finanzierungsmodell muss die geförderte Maßnahme spätestens mit der letzten Rate ins Eigentum des Förderungsnehmers übergehen.

Nähere Informationen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung hängt von der Unternehmensgröße ab und wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss nach Endabrechnung vergeben.

| | **Investitionen in die Errichtung, Erweiterung und Adaptierung von Wasch-, Abfüll- und Verpackungslangen und in die Anschaffung von standardisierten Mehrweggebinden und standardisierten Mehrwegkisten oder vergleichbaren Mehrweg-Transportverpackungen** |
|---|---|
| **Kleine Unternehmen** | 60 % |
| **Mittlere Unternehmen** | 50 % |
| **Große Unternehmen** | 40 % |

Rechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die **Verordnung (EU) Nr. 651/2014** zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) ABl. Nr. L 187 vom 26.06.2014 S. 1 zuletzt geändert durch die **Verordnung (EU) Nr. 2023/1315** ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023 S. 1 insbesondere Art 47 dieser Verordnung sowie in Umsetzung dieser Verordnung die jeweiligen Bestimmungen der **Investitionsförderungsrichtlinien 2022** für die Umweltförderung im Inland (InvestFRL UFI 2022) idgF.

## Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt Ihnen einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung Ihres Antrages notwendigen Unterlagen. Beachten Sie, dass Sie die Unterlagen in elektronischer Form für den Online-Antrag brauchen. Formularvorlagen finden Sie unter www.umweltfoerderung.at/mehrweg

| Checkliste | |
|---|---|
| **Technische Beschreibung** der beantragten Maßnahme | ✓ |
| Detaillierte **Kostenaufstellung** für die Anlage | ✓ |
| **Angebote und Kostenvoranschläge** für alle wesentlichen Kostenpositionen > 10% der Gesamtinvestition | ✓ |
| **Bericht des Kreditinstituts** (Formular) bei einem Investitionsvolumen von mehr als 500.000 Euro | ✓ |

Im Falle einer Contracting- oder Leasingfinanzierung ist der entsprechende Vertrag (bzw. vorläufiger Entwurf) vorzulegen und ein Nachweis über bereits bezahlte Raten zu führen.

Zum Zeitpunkt der Endabrechnung ist zum Nachweis der **Angemessenheit der Kosten** für die wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen jeweils mindestens ein Vergleichsangebot vorzulegen. Bei verbundenen Unternehmen und Partnerunternehmen als Lieferanten sowie im Fall von personellen Identitäten von Organen und Gesellschaftern zwischen Auftraggeber:in und Auftragnehmer:in, oder anderen Möglichkeiten zur Einflussnahme auf geschäftliche Entscheidungen des Auftraggebers müssen drei Vergleichsangebote (insgesamt vier Preisauskünfte) von dem/der Förderungswerber:in unabhängigen Anbietern vorgelegt werden. Diese Verpflichtungen gelten für alle wesentlichen Anlagenteile und Kostenpositionen (> 10 % der genehmigten Projektkosten) und zusätzlich für Leistungen, deren Kosten mehr als 10.000 Euro betragen.

Diese Förderungsaktion kann nicht mit weiteren Förderungen kombiniert werden. Dies gilt auch für Förderungen im Rahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans, finanziert aus Mitteln der Europäischen Union „Next Generation EU“.

## Welche weiteren Förderbestimmungen gelten hinsichtlich der Anschaffung von Mehrweggebinden und standardisierten Mehrwegkisten oder vergleichbaren Mehrweg-Transportverpackungen?

**Welche Gebindearten werden gefördert?**

Zentrales Ziel dieser Förderung ist die Erhöhung des **Mehrweganteils im Lebensmitteleinzelhandel** und die **Vergrößerung des Mehrwegangebots für die Konsument:innen**. Investitionen im Zusammenhang mit Gebindearten, die zu einem wesentlichen Anteil über den Lebensmitteleinzelhandel verkauft werden, sind daher förderfähig.

Investitionen im Zusammenhang mit Gebinden, die zum überwiegenden Teil in der Gastronomie zum Einsatz kommen sind hingegen nicht förderfähig. Dies gilt sowohl für die Anschaffung der standardisierten Mehrweggebinde an sich, für allfällige standardisierte Transportverpackungen als auch die entsprechenden Wasch-, Abfüll- und Verpackungsanlagen.

Fässer, KEG´s und Post-Mix Container werden großteils in der Gastronomie verwendet und sind daher jedenfalls nicht förderfähig.

**Was wird unter standardisierten Mehrweggebinden, standardisierten Mehrwegkisten und vergleichbaren Transportverpackungen verstanden?**

Unter Transportverpackungen werden in diesem Zusammenhang grundsätzlich z.B. Kisten, Steigen, Trays verstanden.

Gemäß § 14b Abs. 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 sind **Mehrweg**-Getränkeverpackungen Verpackungen, „die so konzipiert und ausgelegt sind und in Verkehr gebracht werden, dass ihre Beschaffenheit während ihrer Lebensdauer mehrere Kreislaufdurchgänge ermöglicht, indem sie an einen Hersteller, insbesondere an einen Abpacker

zurückgegeben und ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung entsprechend wiederbefüllt oder wiederverwendet werden.“ Der Abfüller hat demnach Vorkehrungen zur Rücknahme und Wiederbefüllung zu treffen und diese darzulegen.

In Anlehnung an Normgebinde werden unter **standardisierten** Gebinden und Transportverpackungen Verpackungen verstanden, die nachfolgende Bedingung a) oder b) erfüllen:

a) Neue Gebinde bzw. Transportverpackungen (Form, Farbe, Design) werden erstmals auf den Markt gebracht oder ein Abfüller erweitert seinen eigenen bereits auf dem Markt befindlichen Pool:

- die Gebinde sind ausreichend neutral und weisen keine markenspezifischen Merkmale auf, sodass sie auch von anderen Abfüllern eingesetzt werden können (zB bestimmte Prägung eines Logos oder Schriftzugs in der Flasche selbst, Markenname auf der Kiste) UND
- das Gebinde kann von anderen Abfüllern verwendet werden, sodass diese die gleichen Gebinde abfüllen und auf den Markt bringen können UND
- für die bloße Verwendung der gleichen Gebinde durch andere wird keine Abgeltung verlangt/keine Kosten verrechnet (z.B. für die Entwicklung, Designgestaltung, …)

b) Es werden bereits auf dem österreichischen Markt befindliche Gebinde eines anderen Abfüllers genutzt.

**Wann ist die Anschaffung von standardisierten Mehrweggebinden, standardisierten Mehrwegkisten und vergleichbaren Transportverpackungen förderfähig?**

Förderfähig ist die Anschaffung der Erstausstattung an Gebinden und Transportverpackungen im Zusammenhang mit der Investition in eine neue Anlage oder der Adaptierung einer bestehenden Anlage. Dabei muss der Umfang der Anschaffung hinsichtlich Kapazität, durchschnittlicher Umlauf und Jahresdurchsatz in einem angemessenen Verhältnis zur Anlage stehen.

Förderfähig ist auch eine bloße Umstellung der bisherigen Abfüllung von Einweggebinde auf Mehrweggebinde sowie eine Erhöhung der Abfüllmenge in Mehrweg, die keine Adaptionen von Anlagen notwendig machen bei entsprechendem Nachweis.

## Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/mehrweg

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Kreislaufwirtschaft: DW 748

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9 | 1090 Wien
T +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104
kreislaufwirtschaft@kommunalkredit.at
www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.